Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Sp 72

1. Garagen und Stellplätze

Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder der gesondert ausgewiesenen Flächen zulässig. Auf nicht überbaubaren Flächen können Garagen und Stellplätze als Ausnahme zugelassen werden. Hintereinander angeordnete Garagen oder Stellplätze ohne separate Zufahrtsspur sind nicht zulässig. Garagen im Kellergeschoß mit Auffahrtsrampen im Vorgartenbereich sind nicht zulässig.

2. Grundstücksgrößen

Wohnbaugrundstücke müssen mindestens 450 qm groß sein.

Hinweis:

Bei Bauarbeiten innerhalb des Bebauungsplanbereiches ist die DIN 18 920 zu beachten.